

**Motion Heer Andreas und Mit. über die Anpassung der Pauschalbesteuerung im Kanton Luzern (M 409).****Eröffnet: 10. März 2009 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Der Motionär verlangt, dass die Besteuerung nach dem Aufwand (Pauschalsteuer) nicht abgeschafft, sondern die Mindeststeuervorschriften angepasst werden. Die kantonale Steuerhoheit soll gewahrt bleiben. Die Mindestbemessungsgrundlage soll angehoben werden. Anstelle eines fünffachen Mietwertes oder Mietzinses als Mindestaufwand soll die Mindestbemessungsgrundlage das Zehnfache des Mietwertes oder Mietzinses betragen. Als weitere Möglichkeit wird ein Mindeststeuerbetrag von beispielsweise 100'000 Franken vorgeschlagen.

Die Pauschalbesteuerung gibt die Möglichkeit, wohlhabende Ausländer, mit zum Teil komplizierten Einkommens- und Vermögensverhältnissen, ohne grosse Probleme im Kanton Luzern anzusiedeln. Die Mindestbesteuervorschriften gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer sowie die entsprechenden kantonalen Bestimmungen sollen weiterhin Gültigkeit haben.

Eine Mindestbemessungsgrundlage im Ausmass des zehnfachen Eigenmietwertes oder Mietzinses ist dabei eine Möglichkeit, bringt aber eine grosse Ungleichheit zwischen den Kantonen und den einzelnen steuerpflichtigen Personen. Die Eigenmietwerte und Mietzinsen der verschiedenen pauschal besteuerten Personen im Kanton, in den Gemeinden und auch ausserhalb des Kantons differieren erheblich. Aufgrund der verschiedenen Mietwerte bestünden erhebliche Differenzen bei der Steuerbelastung bei sonst ähnlichem Lebensaufwand.

Wir sind hingegen damit einverstanden, im Rahmen der politischen Behandlung der bereits eingereichten St.Galler Standesinitiative und der diversen Vorstösse auf Bundesebene über die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) einen Mindeststeuerbetrag für eine Aufwandbesteuerung zu definieren und verschärfte Bedingungen zu prüfen. Der Mindeststeuerbetrag soll aber für die gesamte Schweiz festgesetzt werden. Der Steuerbetrag soll die direkte Bundessteuer, sowie die Einkommens- und Vermögenssteuer des jeweiligen Kantons und der Gemeinden beinhalten. Ein relativ hoch angesetzter Mindeststeuerbetrag beseitigt das Missbrauchspotenzial der Pauschalbesteuerung. Im Übrigen sollen die Kantone frei bleiben, die Bemessungsgrundlage entsprechend den konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnissen höher festzusetzen, womit die Steuerautonomie des Kantons gewahrt bleibt.

Zusammenfassend beantragen wir, die Besteuerung nach dem Aufwand beizubehalten. Eine Erhöhung der Mindestbemessungsgrundlage (steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen) über den Mietwert erscheint uns nicht zielgerichtet. Ein für die ganze Schweiz gültiger Mindeststeuerbetrag in Franken und andere verschärfte Kriterien für die Pauschalbesteuerung befürworten wir hingegen. Die Steuerautonomie der Kantone soll gewahrt bleiben.

In diesem Sinn beantragen wir, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 12. Mai 2009 / RRB-Nr. 575